

## Verrechnung von Einsatzkosten der Feuerwehr bei Verkehrsunfällen

Das Feuerwehrgesetz (FwG) gibt den Gemeinden die Möglichkeit, die Kosten für notwendige Einsätze in Rechnung zu stellen. Der § 6a Abs. 1 FwG beschreibt dies so: "Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch ...".

Unsere Erfahrungen in den letzten Jahren mit Anfragen und Beschwerden zeigen eine deutliche Zunahme an gestellten Rechnungen. Es entsteht angesichts angespannter Staatshaushalte der Eindruck, dass aus der „kann“- eine „muss“-Formulierung geworden ist. In diesem Zusammenhang stellten wir leider immer häufiger fest, dass auch ungerechtfertigterweise Leistungen der Feuerwehrorganisationen in Rechnung gestellt werden. Wir würden es sehr bedauern, wenn der ausgezeichnete Ruf der Feuerwehr durch solche Vorkommnisse Schaden nehmen würde.



Wir haben in **Anhang 1** für Sie die gesetzlichen Grundlagen für eine Kostenverrechnung aufgeführt und mit Hinweisen und Beispielen versehen.

Aus verschiedenen Gründen werden die Feuerwehrorganisationen auch bei Verkehrsunfällen vermehrt zu Einsätzen der Verkehrsregelung aufgeboten. Das führt je nach Ereignis zu hohen Soldkosten. Grundsätzlich können Verkehrsregelungen im Zusammenhang mit Feuer-, Explosions- und Elementarereignissen nicht in Rechnung gestellt werden (§ 6a Abs. 1 lit. b FwG). Spezielle Einsätze bei Verkehrsunfällen wurden zusammen mit der Kantonspolizei gemeinsam geregelt. Sie finden diese in **Anhang 2**. Hierbei handelt es sich um subsidiäre polizeiliche Einsätze im Rahmen der Polizeigesetzgebung.

In jedem Fall muss immer die Notwendigkeit geprüft werden. Die Interventionskosten lassen sich durch einen gezielten Einsatz an Personal reduzieren. Es ist auch immer zu beachten, dass jeder Angehörige der Feuerwehr während seines Einsatzes an seinem Arbeitsplatz fehlt und somit die Wirtschaft belastet. Feuerwehreinsätze sind daher auf das Notwendigste zu beschränken.

Andreas Fahrni, Leiter Instruktorienkorps/Controlling, AGV

**Anhang 1: § 6a Feuerweggesetz / Kostentragung**

§ 6a Abs. 1 *"Der Gemeinderat kann verfügen, dass die Kosten notwendiger Einsätze gedeckt werden durch:"*

§ 6a Abs.1 lit a *"Personen, die den Einsatz der Feuerwehr durch eine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung oder Unterlassung veranlasst haben"*

Voraussetzung ist, dass **kumulativ** eine vorsätzliche **und** rechtswidrige Handlung vorliegt. Die Rechnungsstellung ist fakultativ.

Grobfahrlässigkeit reicht nicht!

(Grobfahrlässigkeit ist keine vorsätzliche und rechtswidrige Handlung)

Vorsatz und rechtswidrige Handlung muss der Rechnungssteller nachweisen. (i.d.R. liegt ein Strafbefehl oder ein Urteil vor)

Ob ein Entscheid vorliegt, können die Gemeinden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Erfahrung bringen.

§ 6a Abs.1 lit b *"Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen (ausgenommen Feuer-, Explosions- und Elementarereignisse) Hilfe geleistet wurde"*

Für Einsätze bei Feuer-, Explosions- und Elementarereignissen dürfen somit **keine** Rechnungen gestellt werden (Ausnahme bildet § 6a Abs.1 lit a FwG bei vorsätzlichen und rechtswidrigen Handlungen).

Zum **nicht verrechenbaren** Einsatz in diesen drei Kernbereichen der Feuerwehren gehören auch die Aufwände zur Sicherstellung der eigenen Sicherheit während des Einsatzes. Im Vordergrund steht die Verkehrsregelung unmittelbar beim Schadenplatz während des Rettungseinsatzes.

Mit **Feuerereignissen** sind alle Feuer- und/oder Rauchunglücksfälle gemeint. Ein brennendes Auto, ein rauchender Abfalleimer oder eine verrauchte Lagerhalle (auch wenn verursacht durch einen technischen Defekt) dürfen somit (inklusive entsprechende Verkehrsregelung) nicht in Rechnung gestellt werden.

Als **Elementarereignis** zählen Hochwasser, Überschwemmung, Sturm, Hagel, Felssturz, Erdbeben, Schneedruck, Lawine und Steinschlag. Müssen Feuerwehren ein solches Ereignis bekämpfen, so kann dieser Einsatz nicht in Rechnung gestellt werden.

Insbesondere bei Einsätzen in Tiefgaragen oder Kellerräumen im Zusammenhang mit Elementarereignissen stellt sich oft die Frage, was noch kostenlose Bewältigung des Elementarereignisses ist, und was zu kostenpflichtigen weiterführenden Arbeiten zählt. Als Hilfestellung für die Grenzziehung mögen folgende Überlegungen dienen:

- Ist kein weiterer Schaden zu befürchten?
- Sind die Eigentümer, Mieter oder Tiere nicht mehr gefährdet?
- Können weitere Arbeiten auch zu einem späteren Zeitpunkt von den Betroffenen selber oder von privaten Unternehmen ausgeführt werden?

Trifft dies zu, ist ab diesem Zeitpunkt die Kernaufgabe der Feuerwehr abgeschlossen. **Die Einsatzverantwortlichen müssen wissen, dass weitere Arbeiten** kostenpflichtig sind und dies den Betroffenen mitteilen.

Wir empfehlen, bei der Rechnungsstellung trotz Einsatzkostentarif Augenmass zu halten und das Verhältnismässigkeitsprinzip zu wahren. Die AGV behält sich vor, solche Arbeiten mit einem privaten Unternehmen zu vergleichen.

Anfragen und Beschwerden bei der AGV zeigen, dass rund  $\frac{3}{4}$  der in Rechnung gestellten Einsatzkosten auf die Fahrzeugpauschalen entfallen. Hier fragt sich, ob tatsächlich der Einsatz mehrerer Fahrzeuge notwendig war. Auch hier behält sich die AGV allfällige Kürzungen vor. Der Vergleich mit einem privaten Unternehmen steht auch hier zur Diskussion.

Werden Einsätze ausserhalb dieser Definitionen geleistet, sollten die Aufwände nur moderat in Rechnung gestellt werden. Wenn nämlich die verrechneten Einsatzkosten (immer wieder markant) höher ausfallen als bei privaten Unternehmen, so läuft die Feuerwehr Gefahr, angesichts hoher Kosten nicht mehr als Freund und Helfer wahrgenommen zu werden.

Das Erstellen von Notbedachungen ist ausführlich unter Punkt 8.2 der Kommandokaten der AGV geregelt.

§ 6a Abs.1 lit c

*"Eigentümer der Brandmelde- oder Löschanlage bei wiederholtem Fehlalarm"*

Ein Fehlalarm bedeutet für die Feuerwehr „Alarm ohne Einsatz“. Es ist nebst der Überprüfung keine Intervention notwendig. Die AGV empfiehlt, den Begriff „wiederholt“ in den entsprechenden Kostentarifen der Gemeinde klar zu regeln. In jedem Fall ist der erste Fehlalarm nicht verrechenbar.

§ 6a Abs.1 lit d

*"Antragsteller für Dienstleistungen bei besonderen Vorkommnissen oder Veranstaltungen"*

Hier definiert die Gemeinde Vorgehen und Kosten bei einem entsprechenden Antrag. Der Antragsteller kann dann selber entscheiden, ob er auf das Angebot eingeht.

## Anhang 2: Verkehrsregelung durch Feuerwehr bei Unfällen

Im Bereich der Verkehrsregelung gilt es zu unterscheiden, ob die Feuerwehr als Rettungskraft gemäss der Feuerwehrgesetzgebung im Einsatz ist, oder ob sie verkehrspolizeiliche Aufgaben nach der Polizeigesetzgebung wahrnehmen muss.

### Unmittelbare Sicherung

#### Umleitung der Unfallstelle während der Intervention der Rettungskräfte

Die hierbei entstandenen Kosten können gemäss § 6a Abs. 1 lit b in Rechnung gestellt werden. Rechnungsempfänger ist diejenige Person, der Hilfe geleistet wurde. Die Schuldfrage spielt keine Rolle. Die Rechnung kann sofort nach dem Ereignis gestellt werden.



- Kostentragung gemäss § 6a Abs.1 lit b FwG
- "Wem Hilfe geleistet wurde"

### Unmittelbare Sicherung

#### Umleitung der Unfallstelle während den Ermittlungsarbeiten der Behörden

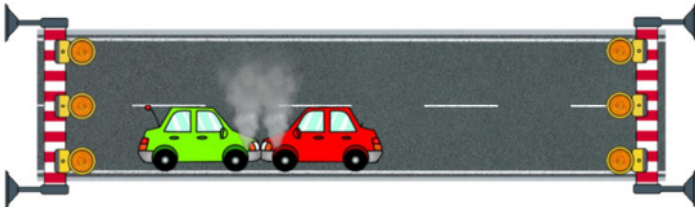
Die Feuerwehr hat ihren originären Rettungseinsatz nach Feuerwehrgesetz geleistet. Die Verletzten sind geborgen.

Staatsanwalt und Polizei nehmen die Spurensuche bzw. Ermittlungsarbeiten z.B. nach einem Unfall auf. Diese Arbeiten können je nach Ereignis mehrere Stunden dauern. Gemäss § 3 Abs. 1 lit c des Polizeidekrets fällt die Verkehrsregelung im Allgemeinen, bei besonderen Anlässen und soweit notwendig bei Unfällen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden. Je nach Organisation ist die Gemeindepolizei oder die Regionalpolizei zuständig. Diese Zuständigkeit gilt für das gesamte Gemeindegebiet, unabhängig davon, ob es sich um eine Innerorts- oder eine Ausserortsstrecke handelt.

Die Feuerwehr kann gemäss § 21 Abs. 1 des Polizeigesetzes (PoIG) **subsidiär für polizeiliche Einsätze** eingesetzt werden. In diesem Fall erbringt die Feuerwehr ausserhalb ihres originären Auftrags eine ansonsten der Polizei obliegende Leistung. In der Regel sind dies verkehrspolizeiliche Massnahmen. Die so erbrachte Leistung erfolgt auf der Grundlage des Polizeigesetzes und ist daher auch nach diesem abzurechnen.

Gemäss § 55 Abs. 1 PoIG sind "besondere polizeiliche Leistungen des Kantons oder der Gemeinden grundsätzlich kostenpflichtig". Nach § 55 Abs. 1 lit b PoIG kann Kostenersatz insbesondere von "der Verursacherin oder dem Verursacher bei besonderem Aufwand oder bei Spezialeinsätzen" verlangt werden. Sind diese Voraussetzungen gegeben entspricht der Kostenersatz in der Regel den Vollkosten des Aufwands (§ 55 Abs. 2 PoIG).

Im Gegensatz zur Feuerwehrgesetzgebung ("wem Hilfe geleistet wurde", § 6a Abs. 1 lit. b FwG) richtet sich die Verrechnung nach Polizeigesetz an den "Verursacher" bzw. die "Verursacherin" (§ 55 Abs. 1 lit. b PolG). Wer "Verursacher" oder "Verursacherin" ist, muss allenfalls zuerst in einem Rechtsverfahren geklärt werden. Dies kann unter Umständen sehr viel Zeit in Anspruch nehmen. Solange nicht feststeht, wer "Verursacher" oder "Verursacherin" ist, kann auch keine Einsatzkostenrechnung gestellt werden.



- Subsidiärer polizeilicher Einsatz im Rahmen des Polizeigesetzes
- Allenfalls Rechnungsstellung an "Verursacher/Verursacherin" nach § 55 Polizeigesetz

Als Aufsichtsbehörde über das Feuerwehrewesen ist die AGV nicht zuständig für die Auslegung der Polizeigesetzgebung.

### **Grossräumige Umleitung der Unfallstelle während der Intervention der Rettungskräfte und den Ermittlungsarbeiten der Behörden**

Insbesondere bei hohem Verkehrsaufkommen (z.B. im Berufsverkehr) kann ein Unfall zu Verkehrsstaus in der Umgebung der Unfallstelle führen. Wenn ein Stau verhindert bzw. gemindert werden soll, drängt sich eine unter Umständen sogar weiträumige Umleitung des Verkehrs auf. Eine solche verkehrspolizeiliche Massnahme dient dann aber nicht den am Unfall Beteiligten, sondern den Verkehrsteilnehmern im Allgemeinen und sogar Anwohnern, welche von Staus verschont werden. Mit anderen Worten dient der Verkehrseinsatz der Feuerwehr der Allgemeinheit. Sie soll vor Staus, Verspätungen oder gar einem Verkehrskollaps verschont werden. Nach § 6a Abs. 1 lit. b FwG wäre die Rechnung an "Personen, denen mit dem Einsatz bei Unglücksfällen ... Hilfe geleistet wurde", somit an die Allgemeinheit zu senden. Es handelt sich also um eine Dienstleistung für die Allgemeinheit, welche aus Steuermitteln zu decken ist. Aus Sicht der Feuerwehrgesetzgebung ist daher eine Verrechnung der Einsatzkosten nicht möglich.

Als Aufsichtsbehörde über das Feuerwehrewesen ist die AGV nicht zuständig für die Auslegung der Polizeigesetzgebung. Die AGV kann sich allerdings nur schwer vorstellen, dass eine der Allgemeinheit dienende Verkehrsregelung nach § 55 PolG einer einzelnen Person oder Personengruppe in Rechnung gestellt werden kann.



- Es wird der Allgemeinheit geholfen